Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 38], zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S.1), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S.9) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide beschlossen.

§ 1 Grundsatz

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Neben Aufwandsentschädigungen und Prämien nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschaliertem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG) des Landes Brandenburg werden Aufwandsentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Zuschüsse auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrführer	160,00 €
1. Stellvertreter	100,00 €
2. Stellvertreter	100,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	65,00 €
1. Stellvertreter	30,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	25,00 €
Gemeindefeuerwehrgerätewart	75,00 €
Gemeindeatemschutzgerätewart	70,00 €
Gemeindefeuerwehrfunkbeauftragter	25,00 €
Öffentlichkeitsbeauftragter	20,00 €
Informations- und Kommunikationsbeauftragter	30,00 €
Gemeindewäschewart	30,00 €
Ortswehrführer mit > 18 aktive Kameraden	35,00 €
1. Stellvertreter > 18 aktive Kameraden	15,00 €
Ortswehrführer < 18 aktive Kameraden	30,00 €
1. Stellvertreter < 18 aktive Kameraden	10,00 €
Ortswehr-Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
1. Stellvertreter	10,00 €
Ortswehr-Kinderfeuerwehrwart	20,00 €
1. Stellvertreter	10,00 €

(2) Die Ortswehrführer erhalten neben einer Grundpauschale eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Anerkennung des Mehraufwands für Leistungen in den Diensten des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr sowie Erhaltung der Einsatzbereitschaft. Dafür werden im Haushalt jährlich 2,1 T€ eingestellt. Die Verteilung der Mittel erfolgt prozentual anhand der jährlich geleisteten Einsatzstunden der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Ausbildungsentschädigung

(1) Der Kreisausbilder der Gemeinde Märkische Heide erhält für die Ausbildung gemeindeangehöriger Feuerwehrkameraden eine Entschädigung für jeden durchgeführten mehrtägigen Lehrgang (z.B. Truppmann, Truppführer, etc.) von 350 €, für jede Zentralausbildung bis 3 h 30 € und über 3 h 50 €. Für die Ausbildungsentschädigung werden 2,6 T€ jährlich in den Haushalt der Gemeinde Märkische Heide eingestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigung Atemschutzgeräteträger (AGT-Träger)

Die Atemschutzgeräteträger erhalten pro Quartal 25,-€, sofern die Voraussetzungen eines AGT-Trägers nach den Feuerwehrdienstvorschriften und Vorgaben des Trägers (G 26.3, Atemschutznotfallausbildung, 1. Belastungslauf BKZ, Einsatzübung oder Einsatz oder Atemschutz) vollständig gegeben sind.

§ 5 Zahlungsbestimmung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 werden vierteljährlich am Quartalsende ausbezahlt.

(2) Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 werden nach Ablauf des laufenden Jahres bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres ausbezahlt.

(3) Die Ausbildungsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden nach Durchführung des Lehrgangs / der Zentralausbildung auf Antrag des ausführenden Kreisausbilders ausbezahlt.

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr vorübergehend mehrere Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er die dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.

§ 6 Zuschüsse

(1) Für die Durchführung der Jahresdienstversammlung erhalten die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Märkischen Heide zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft wird ein Zuschuss in Höhe von jährlich 3,5 T€ gewährt. Davon entfallen 400,00 € auf die Jahresdienstversammlung der Ortswehrführer und 3,1 T€ werden an die einzelnen Ortsfeuerwehren mit einem Schlüssel anhand der aktiven Kameraden verteilt.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalbelege über die tatsächlichen Aufwendungen. Diese sind bis spätestens 2 Wochen nach der Jahresdienstversammlung bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide einzureichen.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag des Gemeindewehrführers oder einer seiner Stellvertreter bzw. eines Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(3) Tritt ein Angehöriger von einer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr zurück, wird die Aufwandsentschädigung nach seiner tatsächlich geleisteten Zeit berechnet.

§ 8 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Schreibmaterialien, Kommunikations- und Portogebühren u. ä.) abgegolten.
(2) Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht durch andere Behörden (z.B. Landesschule und Technische Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.

(3) Mit der Ausbildungsentschädigung nach § 3 Abs. 1 sind alle verbundenen Auslagen (z.B. Kraftstoffkosten für das private Fahrzeug, Reinigungskosten für Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird, Telefonkosten etc.) abgegolten.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Bankverbindung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in seiner gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten/Bekanntmachung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide vom 01.01.2024 außer Kraft.

Märkische Heide, den 22.09.2026

Dieter Freihoff
Bürgermeister